

FÖRDERUNG VON YOGA-KURSEN DURCH DIE KRANKENKASSEN

Änderungen im Leitfaden Prävention

Die gesetzlichen Krankenkassen legen neu fest, nach welchen formalen Kriterien sie die Teilnahme an Yoga-Kursen fördern – auch dieses Mal ist damit keine verlässliche Aussage über die Qualität der Yogalehrenden verbunden.

Text: Angelika Bebler, Vorstandsvorsitzende BDY

Im Folgenden möchte ich darstellen, wie die Maßnahmen zur Primärprävention von den Krankenkassen gesehen werden und in welchem Fall Yoga nach § 20 Abs 1 SGB V zu diesen Maßnahmen gezählt wird. Hiermit möchte ich zugleich eine Diskussion zu die-

sem Thema anregen, um eine selbstbewusste Haltung zur Qualität unserer Arbeit zu entwickeln, die nicht von den Krankenkassen definiert wird. Seit August 2010 liegt ein neuer Leitfaden Prävention der Krankenkassen vor. Darin heißt es: »Ziel der primärprä-

ventiven Maßnahmen ist es, den allgemeinen Gesundheitszustand der Versicherten zu verbessern und einen Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen zu erbringen« (S. 35). Hierbei wird also deutlich davon ausgegangen, dass nicht einzelne Krankheiten oder Risikofaktoren im Zentrum der Maßnahmen stehen, sondern die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Krankenkassenmitglieder. Für alle, die einen Kurs nach den Vorgaben der Krankenkassen anbieten, heißt dies dann: Die Zielgruppe sollte nicht durch eine bestimmte Erkrankung definiert sein. Also wäre zum Beispiel »Yoga gegen Schulterbeschwerden« nicht förderfähig, »Beweglicher werden mit Yoga« aber durchaus. Möglich ist auch die Beschränkung auf eine »soziale« Zielgruppe wie »Yoga für Frauen über 50« oder Ähnliches. Bei der Beantragung der Förderung von Kursen fordern die Krankenkassen neben der konkreten Definition der Zielgruppe – die kann auch heißen »Männer und Frauen in jedem Lebensalter« – ein Kursmanual.

Alle Yogalehrenden BDY/EYU haben während ihrer Ausbildung die Planung eines Kurses und einer Stunde sehr viel detaillierter gelernt, als dies für die Krankenkassen notwendig ist. Ein Kursziel, das die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes enthält, die Darstellung einer Beispielstunde und ein Hinweis auf den Alltagsbezug sollten für die Krankenkassen ausreichen. Wenn ein Sachbearbeiter den wissenschaftlichen Nachweis der Wirksamkeit fordert, sollte der Hinweis auf den Präventionsleitfaden und die ausdrückliche Nennung von Haṭha-Yoga darin genügen. Wer die Anerkennung seiner Kurse bei den Krankenkassen beantragt, sollte sich darüber im Klaren sein, dass die Sachbearbeiter der Kassen nicht zwischen den verschiedenen Traditionen und Stilrichtungen des Yoga unterscheiden können, da ihnen hierfür die Sachkenntnis fehlt. Die Nennung einer Tradition wie »Iyengar-Yoga« oder eine Spezialisierung wie im »Hormon-Yoga« aber auch die persönlichen Schwerpunkte wie Ayurveda oder Meditation sollten also möglichst in einem Antrag nicht vorkommen.

Keine Förderung im Folgejahr

Die bisher weit verbreitete Formel »Ein Kurs im Jahr wird von den Krankenkassen zu einem bestimmten Prozentsatz erstattet« ist mit dem neuen Leitfaden nicht mehr gültig. Vielmehr heißt es jetzt: »ist (...) die Förderung durch die Krankenkassen auf maximal zwei Kurse pro Versichertem und Kalenderjahr begrenzt. Die Wiederholung gleicher Maßnahmen im Folgejahr ist auszuschließen« (S. 38). Teilnehmende, die im Jahr 2010 einen Kurs gefördert bekommen haben, sollten also bei ihren Krankenkassen nachfragen, ob 2011 als Folgejahr gesehen oder ob mit der Umsetzung dieser neuen Handhabung 2011 begonnen wird und also erst 2012 das »Folgejahr« ist.

Die für viele von uns äußerst ärgerliche und als diskriminierend empfundene Forderung eines Grundberufes im Bereich Gesundheit oder Soziales neben dem Abschluss Yogalehrende BDY/EYU oder einem Nachweis einer Ausbildung über mindestens 500

Stunden zum Beispiel durch die Mitgliedschaft im BDY als Voraussetzung ist leider auch im jetzt vorliegenden Leitfaden wieder enthalten. Als Berufsverband nutzen wir immer wieder unsere Möglichkeiten in Gesprächen mit Verantwortlichen in den Krankenkassen, um deutlich zu machen, dass ein Abschluss mit dem Titel Yogalehrende BDY/EYU ein Nachweis darüber ist, dass alle notwendigen Qualifikationen für die Ausrichtung eines Kurses im Sinne der Primärprävention vorhanden sind. Leider hat das bisher nicht den gewünschten Erfolg erzielt.

Wir sind zu dieser Frage aber weiter aktiv. Sinnvoll erscheint es beispielsweise, die jeweiligen Sachbearbeiter bei den örtlichen oder regionalen Stellen der Krankenkassen darauf aufmerksam zu machen, dass eine gegenüber InteressentInnen oder TeilnehmerInnen gemachte Aussage über eine fehlende Qualifikation rufschädigend ist und sich lediglich auf den im Leitfaden geforderten Grundberuf, nicht aber auf die Qualifikation als Yogalehrende beziehen kann und darf. Wir werden dazu ein Musterschreiben zum Abrufen auf der BDY-Homepage im internen Bereich veröffentlichen. Interessierte haben so die Möglichkeit, dieses Schreiben an die jeweiligen Sachbearbeiter zu senden.

Von den Krankenkassen unabhängig machen

Neben all den Formalien zu diesem Thema möchte ich an dieser Stelle aber auch zu einer intensiven Diskussion darüber anregen, ob es unserem Selbstverständnis als Yogalehrende gut tut, uns von den Vorgaben der Krankenkassen sagen zu lassen, was ein Yoga-Kurs mit Qualität ist und was nicht. Ich halte es für wichtig, klar zu erkennen, dass die Inhalte eines Präventionskurses nur einen Bruchteil dessen ausmachen, was der Yoga uns zu bieten hat, und auch dessen, was wir mit unserer Kompetenz als Yogalehrende unseren Teilnehmenden nahe zu bringen versuchen. Die allermeisten Übenden kommen regelmäßig in die Stunden, weil es ihnen wichtig ist. Menschen, die deshalb in die Kurse kommen, weil die Krankenkassen das »bezahlen«, haben oft eine Motivation, die eigentlich mit den Yoga-Inhalten gar nicht zu vereinbaren ist. Es ist eine Mitnahmementalität, die diese Teilnehmenden antreibt, und kein innerer Impuls, »sich auf den Weg zu machen«. In Gesprächen mit KollegInnen wird zudem immer wieder die Erfahrung geschildert, dass die von den Krankenkassen »Geschickten« oft zu den Kursabrechern gehören oder sich gerade so über die »Runden retten«, um die Bescheinigung zu bekommen. Nach einem Kurs sind diese TeilnehmerInnen zumeist wieder weg – oft, um das nächste von den Krankenkassen bezahlte Kursangebot »mitzunehmen«.

Selbstzweifel und Selbstkritik sind sicher immer wieder auch ein Antrieb, sich weiter zu entwickeln. Sich konstruktiver Kritik von KollegInnen in einer Supervisionsgruppe zu stellen, ist eine gute Möglichkeit des Umgangs mit diesen Zweifeln. Ganz sicher aber ist nicht die Anerkennung von Kursen für die Primärprävention ein Maßstab für unsere Qualität als Yogalehrende und ein auf diese Kurse ausgerichtetes Finanzierungskonzept für eine Selbständigkeit keine allein tragfähige Idee.